

## 4. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL. I 1992, S. 534) geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBL. I S. 456), der §§ 54 bis 58 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 22.01.1990 (GVBL. I S. 114), geändert durch Gesetz vom 25.09.1996 (GVBL. I S. 384), der §§ 1 bis 5a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBL. I S. 225) geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBL. I S. 429), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schauenburg in der Sitzung am 05. Mai 1999 den

### 4. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Schauenburg

beschlossen:

#### I.

Der nachstehende § wird wie folgt geändert:

### § 15 Wasserbeitrag

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwands für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlagen Beiträge.
- (2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschosßfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschosßfläche (GF) für die Schaffung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage
  - 1.1 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36.1, OT Elgershausen  
„Steinbünne I“ DM 6,00
  - 1.2 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 36.2, OT Elgershausen  
„Steinbünne II“ DM 6,00
  - 1.3 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 34, OT Breitenbach  
„Am Höfer Weg“, Gewerbegebiet DM 1,58
  - 1.4 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 42, OT Breitenbach  
„Am Höfer Weg II“ DM 2,19
  - 1.5 im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 39.1, OT Martinhagen  
„Unter dem Meierhof I“ DM 5,50
  - 2.1 für alle übrigen Maßnahmen DM 3,00

### § 24 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.

(2) Die Gebühr bemißt sich nach der Menge (cbm) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Meßeinrichtung ausgefallen, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

**(2 a )Die Meßeinrichtungen werden entweder von Beauftragten der Gemeinde abgelesen oder auf Verlangen der Gemeinde von den Anschlußnehmern selbst abgelesen und der Gemeinde mitgeteilt.**

(3) Die Gebühr beträgt pro cbm 3,75 DM brutto (netto 3,50 DM + 0,25 DM Umsatzsteuer).

(4) Für bei der Herstellung von Gebäuden verwendetes Wasser (Bauwasser) wird die Benutzungsgebühr, wenn der Wasserverbrauch ausnahmsweise nicht durch Wasserzähler gemessen wird, als Pauschalverbrauch berechnet. Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je angefangene 100 cbm umbauten Raumes (einschl. Keller-, Untergeschoß und ausgebaute Dachräume) 5 cbm Wasserverbrauch als Pauschalverbrauch zugrunde gelegt. Der in Fertigbauweise errichtete umbaute Raum wird nicht berechnet.

## § 26 Verwaltungsgebühren

(1) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen einer Meßeinrichtung verlangt die Gemeinde 15,00 DM; für die zweite und jede weitere Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils DM 5,--.

**(1a) Kommt ein Anschlußnehmer dem Verlangen der Gemeinde seine Meßeinrichtung selbst abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen nicht nach und ist deshalb ein Ablesen der Meßeinrichtung durch Beauftragte der Gemeinde erforderlich, wird eine Verwaltungsgebühr von DM 5,00 pro Meßeinrichtung erhoben.**

(2) Für jede vom Anschlußnehmer veranlaßte Abrechnung (Zwischenabrechnung) verlangt die Gemeinde DM 25,--; für die Abrechnung der zweiten und jeder weiteren Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf DM 10,--. Bei Anwendung des Absatzes (2) entfällt die Gebühr nach Absatz (1).

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von DM 100,--.

## II.

Dieser 4. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Schauenburg tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.  
Schauenburg, den

Der Gemeindevorstand

gez. Klein, Bürgermeister  
allg/satzung/wvs4n